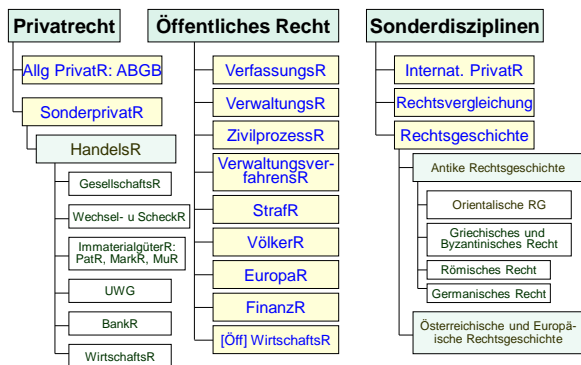


Öffentliches Recht - Privatrecht

Caroline Voithofer SoSe 2013

Rechtsdogmatik = Rechtswissenschaft im engeren Sinn



Abgrenzungsversuche

- Rechtswegzuständigkeit
- Interesstheorie:  
das öffR dient den Interessen des Staates  
das PR dient den Interessen der einzelnen Bürger/innen
- Subjektstheorie:  
öffR: es ist immer ein Rechtsträger mit Hoheitsgewalt beteiligt  
PR: es ist kein Rechtsträger mit Hoheitsgewalt beteiligt  
→ Lesen Sie § 1 ABGB
- Subjektions-/Subordinationstheorie:  
öffR: die Parteien stehen in einem Über-/Unterordnungsverhältnis  
PR: die Parteien befinden sich auf der selben Stufe

## Öffentliches Recht

- regelt die Verhältnisse der öffentlichen Gemeinwesen:
  - die **innere Organisation** der Gemeinwesen
  - Verhältnis der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften **zueinander**
  - Verhältnis der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu den **(Mit)Gliedern**
- enthält grundsätzlich zwingendes Recht
- Verwaltungsbehörden als zuständige Behörden

---

---

---

---

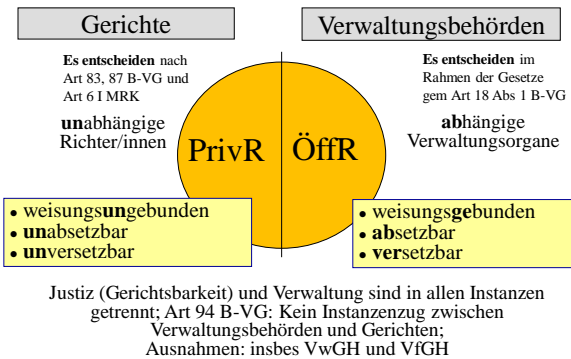
---

---

---

---

## Rechtsdurchsetzung in der RO (1)



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsdurchsetzung in der RO (1)

- Art 83 B-VG:**
- (1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.
  - (2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

**Artikel 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren**

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem **unabhängigen** und **unparteiischen**, auf **Gesetz beruhenden Gericht**, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stüchhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. [...]

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsdurchsetzung in der RO (1)

**Art 87 B-VG:**

- (1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes **unabhängig**.
- (2) In Ausübung seines **richterlichen Amtes** befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.
- (3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser **Geschäftsverteilung** einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsdurchsetzung in der RO (1)

**Artikel 18 B-VG:**

- (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf **nur auf Grund der Gesetze ausgeübt** werden.

---

---

---

---

---

---

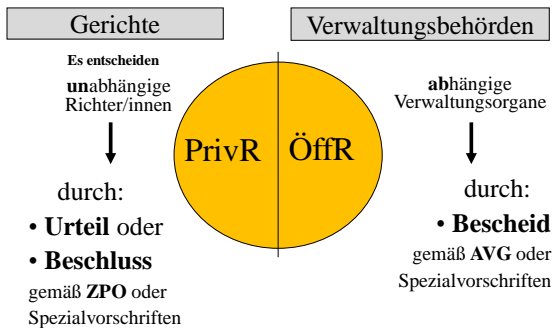
---

---

---

---

Rechtsdurchsetzung in der RO (2)



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Rechtsdurchsetzung in der RO (3)

---

**Behördenzuständigkeit:**

- Welche staatliche Behörde ist für die Entscheidung der Rechtssache zuständig?
- Rechtswegszulässigkeit
- Durchsetzung privatrechtlicher Angelegenheiten → Gerichte  
→ § 1 JN:  
„Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“

---

---

---

---

---

---

---

---

Gerichtliche Instanzenzüge

---

innerstaatlich:

- 1. Instanz: Bezirksgericht
- 2. Instanz: Landesgericht
- 3. Instanz: Oberster Gerichtshof
  
- 1. Instanz: Landesgericht
- 2. Instanz: Oberlandesgericht
- 3. Instanz: Oberster Gerichtshof

inter-/supranational:

- EuGH (Luxemburg)
  - Vertragsverletzungsverfahren
  - Vorabentscheidungsverfahren
- EGMR (Straßburg)
- IGH

---

---

---

---

---

---

---

---

Abgrenzung öffR - Privatrecht

---

Ordnen Sie die folgenden Sachverhalte dem öffR oder dem Privatrecht zu und **begründen Sie** die Zuordnung.

1. Sie kaufen sich eine Wohnung in Innsbruck.
2. Sie vergebühren den Kaufvertrag beim Finanzamt.
3. Sie beantragen beim Grundbuchsgericht die Eintragung Ihres Kaufvertrages in das Grundbuch.
4. Sie entrichten die Grundbuchsgebühr.
5. Sie geben eine Wohnungseinweihungsparty. Dabei wird es etwas lauter und ein Nachbar ruft die Polizei.

---

---

---

---

---

---

---

---

6. Sie fahren mit einem IVB-Bus zu Ikea, um dort Möbel für Ihre Wohnung zu kaufen.

7. Sie kaufen Möbel bei Ikea.

8. Zu Hause angekommen, stellen Sie fest, dass einige Bretter Ihres gekauften Regals beschädigt sind.

9. Sie wollen bei Ihrer Wohnung einen Wintergarten anbauen und beantragen bei der Stadt Innsbruck eine Baubewilligung.

10. Im Rahmen der Bauarbeiten löst sich ein Mauerteil und trifft eine Passantin.

---

---

---

---

---

---

---

---